

Gemeinde Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen



Flächennutzungsplan Kleinmachnow

17. Änderung – für einzelne Flächensignaturen und Zeichen –

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Feststellungsexemplar

Stand: 01.06.2017

Flächennutzungsplan Kleinmachnow

17. Änderung – für einzelne Flächensignaturen und Zeichen -
Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Feststellungsexemplar

Im Auftrag der

Gemeinde Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen

Bearbeiter: Herr Ernsting

Durchgeführt von:

Dr. Szamatolski + Partner GbR



LandschaftsArchitektur · Stadtplanung
Umweltmanagement · Tourismusentwicklung
BDLA, SRL
Brunnenstraße 181 10119 Berlin (Mitte)
Tel.: 030 / 280 81 44 Fax: 030 / 283 27 67

Bearbeiter: G. Daub-Hofmann

Techn. Bearbeitung: K. Maaß

Stand 01.06.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung, Abgrenzungen	4
2	Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
3	Planerische Ausgangssituation	7
4	Inhalt der 17. Änderung des FNP	10
5	Mögliche Auswirkungen der FNP-Änderung	21
6	Verfahren	22
7	Rechts- und Planungsgrundlagen	25
8	Umweltbericht	26
8.1	Vorbemerkungen	26
8.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans	27
8.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und den in Fachplänen festgelegten Ziele und Art ihrer Berücksichtigung	28
8.3.1	Landschaftsprogramm Brandenburg (Dezember 2000)	28
8.3.2	Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Potsdam-Mittelmark	30
8.3.3	Landschaftsplan Kleinmachnow	30
8.4	Beschreibung und vorläufige Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet	31
8.5	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	40
8.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	56
8.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	56
8.8	Zusätzliche Angaben	57
8.8.1	Verwendete Unterlagen, Technische Verfahren, weiterer Untersuchungsbedarf	57
8.8.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltmonitoring)	58
8.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	58

1 Ausgangslage, Ziele und Erforderlichkeit der Planung, Abgrenzungen

Der Flächennutzungsplan Kleinmachnow (FNP) ist zurzeit in der Fassung der 14. Änderung vom 30.01.2014 wirksam und wurde in dieser Fassung am 31.07.2014 neu bekannt gemacht (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 12/2014).

Abgeschlossen und in die neu bekannt gemachte Version eingearbeitet sind damit:

- 03./04. Änderung (für Flächen zw. Stahnsdorfer Damm u. Stolper Weg sowie zu einer Fläche im Wohngebiet Stolper Weg), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 10/02 vom 30.08.2002,
- 05. Änderung (für Flächen im Europarc Dreilinden), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 30.08.2002,
- 06. Änderung (für Flächen im Bereich Beethovenweg u. Rudolf-Breitscheid-Straße), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2002 vom 30.08.2002,
- 07. Änderung (für Flächen im Ortsteil Dreilinden), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2003 vom 17.03.2003,
- 12. Änderung (für Flächen im Bereich Kiebitzberge), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17/2008 vom 30.10.2008,
- 10. Änderung (für Flächen im Bereich Seeberg), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04/2010 vom 16.04.2010,
- 13. Änderung (Waldflächen), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 02/2013 vom 28.02.2013 sowie
- 14. Änderung (für Flächen im Bereich Altes Dorf), wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12/2014 vom 31.07.2014.

Veränderte Planungsziele und Rahmenbedingungen in verschiedenen Teilflächen erfordern nun eine weitere Aktualisierung zu Flächennutzungen sowie Anpassungen von Flächensignaturen des Flächennutzungsplanes.

Die 17. Änderung des FNP für einzelne Flächensignaturen und Zeichen umfasst zum einen Anpassungen dargestellter Nutzungsarten an durchgeführte bzw. laufende Bebauungsplan-Änderungsverfahren bzw. Plangenehmigungen, zum anderen erfolgt im Rahmen der Änderung aufgrund der überörtlichen Bedeutung die Darstellung des Uferweges Teltowkanalaläue als regionaler Rad- und Wanderweg, auch um eine Anpassungspflicht anderer öffentlicher Planungsträger an dieses städtebauliche Ziel der Gemeinde zu erreichen. Korrigiert wird die Anordnung von Planzeichen für Einrichtungen wie Kita, Spielplätze u.a. entsprechend ihrer tatsächlichen Lage.

Weiterhin werden im Rahmen der 17. Änderung, soweit erforderlich, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke aktualisiert. In Angleichung an die Flächennutzungs-

pläne der Nachbarkommunen Teltow und Stahnsdorf wird die Planunterlage aktualisiert und von der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) auf die Topographische Karte (DTK10) umgestellt. Dazu erfolgt eine Abzeichnung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans.

Mit Einleitung des Änderungsverfahrens kommt die Gemeinde auch ihrer Aufgabe nach, die seit der Neubekanntmachung des FNP vom 31.07.2014 aufgetretenen Änderungen, überwiegend im Sinne von Korrekturen, anzupassen und damit die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung zu aktualisieren.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung umfasst mit mehreren kleinteiligen Änderungsbereichen das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme folgender Flächen/ Teilflächen:

- Teilflächen des Städtebaulichen Entwicklungsbereiches *Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115* (Verfahren 8. Änderung des FNP für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm),
- Flächen im Nordosten der Gemarkung Kleinmachnow (Verfahren 11. Änderung des FNP, Verlängerung Wolfswerder),
- Flächen nördlich Machnower Schleuse, Berufsbildungszentrums BBIZ (Verfahren 15. Änderung des FNP für Flächen im Bereich BBIZ) sowie
- Flächen auf dem Seeberg (Verfahren 16. Änderung des FNP für Flächen im Bereich Neue Hakeburg).

Diese vier Bereiche sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur 17. Änderung des FNP, sondern Gegenstand der genannten, bereits eingeleiteten FNP-Änderungsverfahren.

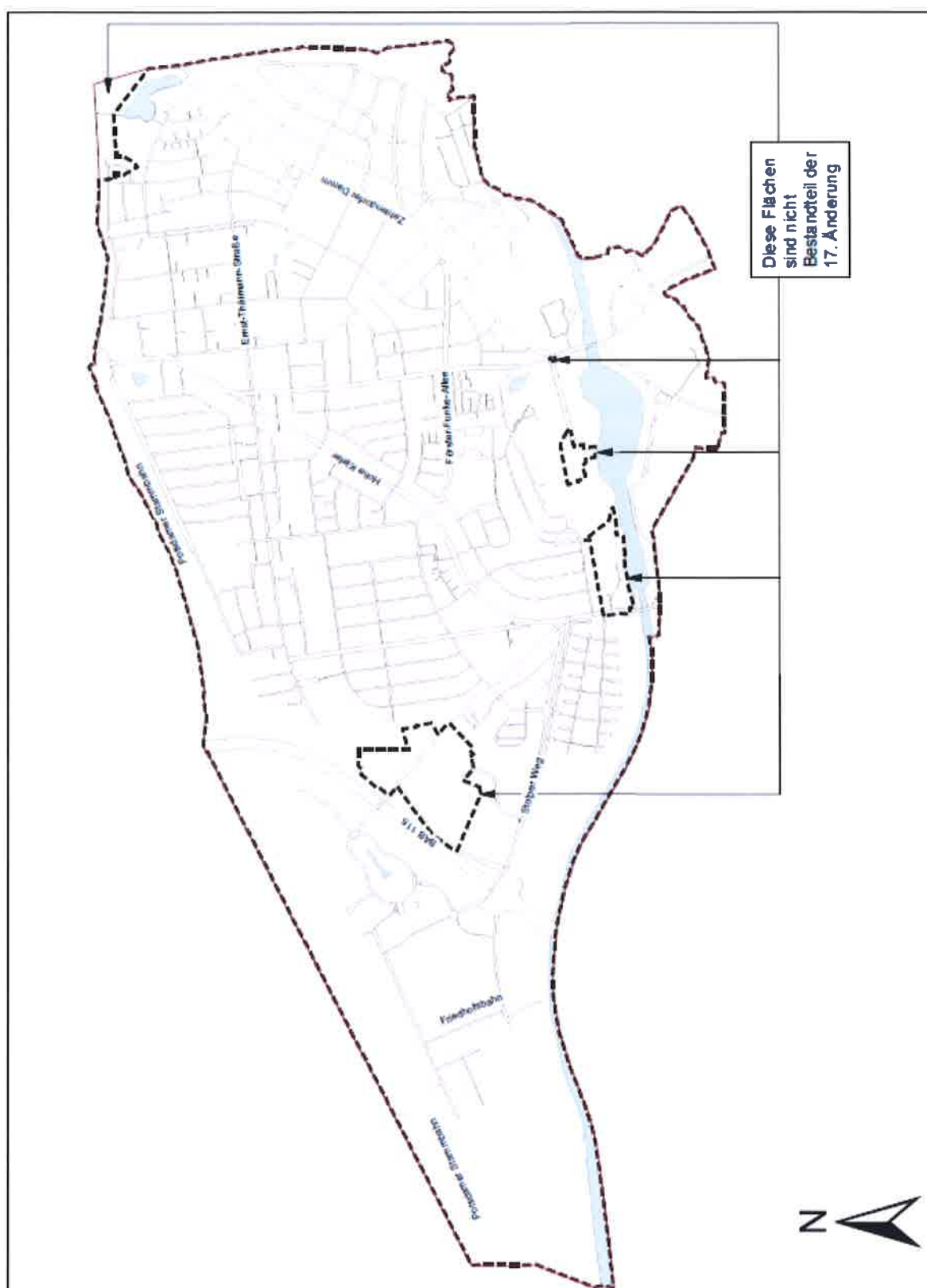
Die jeweiligen Änderungen und Anpassungen werden in einzelnen Teilblättern in Blattausschnitten mit einer Gegenüberstellung der bestehenden Darstellungen („Bestand 31. Juli 2014“) sowie der zukünftigen Darstellungen (Entwurf 08.05./01.06.17) aufgezeigt. Die jeweiligen Änderungsbereiche sind zur leichteren Verortung in einem Übersichtslageplan sowie auf den jeweiligen Blattausschnitten markiert.

Zum Feststellungsbeschluss im Verfahren KLM-FNP-17 wird eine integrierte Planfassung erstellt, in der die einzelnen Änderungen eingefügt sind. Die Begründung wird im Rahmen der Entwurfsfassung fortgeschrieben.

Zur 17. Änderung des FNP Kleinmachnow wurde am 26.03.2015 mit DS-Nr. 009/15 der erforderliche Einleitungsbeschluss gefasst.

2 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst mit Ausnahme der o. g. Flächen zur 8., 11., 15. und 16. FNP-Änderung das gesamte Gebiet von Kleinmachnow in verschiedenen Teilflächen (vgl. Übersichtskarte auf der folgenden Seite).



17. Änderung des Flächennutzungsplanes für einzelne Flächensignaturen und Zeichen

- Kennzeichnung des Geltungsbereiches -

ohne Maßstab - Kartengrundlage: ALK-Auszug - FD Stpl/BauO - 11.03.2016

3 Planerische Ausgangssituation

Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 sowie aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015, in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009. Mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) liegen beachtenspflichtige Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor.

Weitere Erfordernisse ergeben sich aus dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (RegPI HF 2020).

Der LEP B-B legt die zentralen Orte fest. Der Gemeinde Kleinmachnow wird nach LEP B-B keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, sie gehört zum Mittelbereich des Mittelzentrums Teltow. In der Festlegungskarte 1 stellt der LEP B-B nahezu die gesamte Kleinmachnower Gemarkung als Gestaltungsraum Siedlung dar. Nur Randbereiche im Westen sowie im Nord- und im Südwesten liegen außerhalb. Alle Änderungsbereiche der 17. Änderung liegen innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung.

Zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.06.2016 angezeigten Planungsabsicht zur 17. Änderung des FNP teilt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) mit Schreiben vom 05.07.2016 mit, dass die Planungsabsicht derzeit **keinen Widerspruch** zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt. Gemäß Schreiben vom 08.02.2017 haben die Inhalte dieser Stellungnahme weiterhin Gültigkeit. Die 17. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Zur Bewertung der Planungen sind gemäß Schreiben vom 05.07.2016 die folgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten:

- Grundsätze aus § 5 Abs. 1-3 LEPro 2007: Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche: Vorrang der Innenentwicklung, dabei Priorität der Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen bzw. der Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen; Anstreben verkehrssparender Siedlungsstrukturen;
- Grundsätze aus § 6 Abs. 1-3 LEPro 2007: Sicherung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt; Vermeidung der Freirauminanspruchnahme; Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung;

- Grundsatz 4.1 LEP B-B: vorrangige Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur, ausgewogene Entwicklung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung;
- Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B: Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung;
- Grundsatz 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B: Freiraumerhalt; Minimierung der Freirauminanspruchnahme bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen;

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

- Grundsatz 2.1.1 RegPI HF 2020: Nutzung der Vorzugsräume Siedlung (hier: Ortslage Kleinmachnow) für die Siedlungsentwicklung;
- Ziel 3.1.1 Regionalplan: Sicherung und Entwicklung der Vorranggebiete Freiraum; regelmäßiger Ausschluss raumbedeutsamer Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion der Vorranggebiete Freiraum beeinträchtigen; Möglichkeit der ausnahmsweisen Inanspruchnahme nach den Kriterien des Ziels;

Das Ziel 5.2 LEP B-B (Freiraumverbund) wird durch das Ziel 3.1.1 Regionalplan (Vorranggebiete Freiraum) konkretisiert. Daher kommt ausschließlich die Festlegung 3.1.1 Regionalplan zur Anwendung.

- 3.1.2 RegPI HF 2020: Sicherung und Entwicklung des Gefüges empfindlicher Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten; Vermeidung raumbedeutsamer Maßnahmen, die zu einer Entstellung dieser empfindlichen Teilräume führen können.

Hinweis: Im Gestaltungsraum Siedlung, in dem auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird, haben die Gemeinden große Spielräume zur Binnendifferenzierung. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird hier durch Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B quantitativ nicht begrenzt und auch die übrigen Änderungen - soweit sie überhaupt von landesplanerischer Relevanz sind - sind hier möglich.

Dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt ist dennoch Rechnung zu tragen.

Da die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes Freiraum durch die vorliegende Planung nach derzeitiger Einschätzung nicht beeinträchtigt wird, steht Ziel 3.1.1 des Regionalplans dem Vorentwurf zur 17. FNP-Änderung nicht entgegen.

Das Ziel 5.2 LEP B-B (Freiraumverbund) wird durch das Ziel 3.1.1 Regionalplan (Vorranggebiete Freiraum) konkretisiert. Daher kommt ausschließlich die Festlegung 3.1.1 Regionalplan zur Anwendung.

Regionalplan Havelland-Fläming

Mit Bekanntmachung des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 (RegPI HF 2020) im Amtsblatt für Brandenburg vom 30.10.2015 liegen rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung mit Steuerungswirkungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region vor.

Die Ortslage von Kleinmachnow ist als Vorzugsraum Siedlung nach Grundsatz 2.1.1 des Regionalplans festgesetzt.

Mit Schreiben vom 08.07.2016 prüft die Regionale Planungsgemeinschaft die vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf die regionalplanerischen Belange. Diese sind ganz überwiegend für die vorgesehenen Änderungen nicht berührt.

Gemäß Schreiben vom 01.03.2017 behält die Stellungnahme von 08.07.2016 weiterhin Gültigkeit. Auch die zusätzlichen Änderungen 9.02 und V.03 berühren keine regionalplanerischen Belange.

Zur Änderung 5.06 Rad- und Wanderweg beidseitig Teltowkanal (Uferweg Teltowkanalau) stellt die Regionalplanung fest:

Der Uferweg verläuft teilweise durch ein Vorranggebiet Freiraum gemäß Ziel 3.1.1 des Regionalplans sowie durch einen empfindlichen Teilraum regionaler Landschaftseinheiten gemäß Grundsatz 3.1.2 des Regionalplans.

Die Vorranggebiete Freiraum sind zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion der Vorranggebiete Freiraum beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen.

Die empfindlichen Teilräume regionaler Landschaftseinheiten sollen hinsichtlich ihrer typischen Merkmale gesichert und entwickelt werden. Raumbedeutsame Maßnahmen, die zu einer Entstellung dieser empfindlichen Teilräume führen können, sollen vermieden werden.

Da weder eine Beeinträchtigung im Sinne der Festsetzung 3.1.1, noch eine Entstellung im Sinne der Festsetzung 3.1.2 durch den Rad- und Wanderweg zu erwarten sind, stehen regionalplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zudem handelt es sich um ein Vorhaben von regionaler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel, diesen landschaftlich attraktiven Raum für Bewohner und Touristen erlebbar zu machen, aus regionalplanerischer Sicht begrüßt

Weitere Hinweise erfolgen zur Erweiterungsfläche der Trinkwasserschutzzone im Südwesten auf Flächen, die dem regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkt "Kleinmachnow-West" gemäß Grundsatz 2.3.2 zuzuordnen sind. Die regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkte sollen vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden. Um eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Gewerbestandortes zu vermeiden, wird angeregt, diesen raumordnerischen Grundsatz im Rahmen der Planungen zu den Erweiterungen der Schutzzonen sowie der Brunnenstandorte zu berücksichtigen.

Kommunale Planungen

Flächennutzungsplan Kleinmachnow

Der Flächennutzungsplan Kleinmachnow (FNP) ist zurzeit in der Fassung der 14. Änderung vom 30.01.2014 wirksam und wurde in dieser Fassung am 31.07.2014 neu bekannt gemacht (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 12/2014). Die aktuellen Darstellungen zu den Änderungsbereichen sind den jeweiligen Planzeichnungen zu entnehmen.

Klarstellungssatzung Kleinmachnow

Mit Drucksache Nr. 044/13 vom 20.06.2013 hat die Gemeindevertretung eine Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Klarstellungssatzung stellt die Zugehörigkeit von Flächen zum Innenbereich nach § 34 BauGB klar.

4 Inhalt der 17. Änderung des FNP

Die folgende Tabelle listet die geplanten Änderungen sowie die beabsichtigte künftige Plandarstellung auf. Aufgeführt sind auch die Nummern der jeweiligen Änderung (Spalte 1 der Tabelle) sowie der Verweis auf die Seite der Planzeichnung (Spalte 2 der Tabelle).

Im Rahmen der 17. FNP-Änderung werden die im Folgenden benannten Darstellungen geändert:

Tabelle 1: Änderungen im Verfahren 17. Änderung FNP Kleinmachnow KLM-FNP-17 (zur einfacheren Verortung siehe Übersichtskarte S. 20)

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
Änderungen zur Art der baulichen Nutzung			
1.01	entfällt	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“ (Teilfläche des vormaligen „Fashion Park“, im Verfahren)	Für die Flächen erfolgt eine Änderung im Rahmen des Verfahrens 8. FNP-Änderung (für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm).
1.02	entfällt	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-4, künftig: KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ (Teilfläche des vormaligen „Fashion Park“)	Für die Flächen erfolgt eine Änderung im Rahmen des Verfahrens 8. FNP-Änderung (für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm).
1.03	1	Darstellung einer Teilfläche am Elsterstieg, das Grundstück Elsterstieg 6-8, als Fläche für sonstigen Gemeinbedarf im Sinne einer Standortsicherung für vorhandene Verwaltungsstandorte. Das Grundstück war lange Jahre Standort einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung (Bauamt).	Die Sicherung einer Fläche für „sonstigen Gemeinbedarf“ wird nicht mehr benötigt. Die in privatem Eigentum stehende Fläche wird daher, ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend, dem umgebenden reinen Wohngebiet (WR) zugeordnet und als solches dargestellt.

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
1.04	2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-019-4 „Alten- und Pflegeheim“ Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet (MI) dar.	In Anpassung an den am 15.06.2007 in Kraft getretenen Bebauungsplan KLM-BP-019-4 „Alten- und Pflegeheim“ erfolgt im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 1.04 eine Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan. Teile der als Mischgebiet (MI) dargestellten Fläche werden künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.
1.05	3	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-030 „Schwarzer Weg“ (im Verfahren) Das Grundstück Schwarzer Weg, Ecke Wilhelm-Kütz-Straße (Gemeinde Stahnsdorf) / Potsdamer Straße (Stadt Teltow) ist derzeit als Gewerbegebiet (GE) dargestellt.	Eine vorrangig gewerbliche Nutzung der Fläche östlich Schwarzer Weg wird nicht mehr angestrebt. Tatsächlich genutzt werden Grundstück und aufstehende Gebäude als privater Schulstandort sowie durch überwiegend schulergänzende und bildungsbezogene Nutzungen wie z. B. Internat, Sporthalle sowie Spiel- u. Sportplätze, außerdem durch Einrichtungen für soziale und gesundheitliche Zwecke. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow leitete mit Beschluss vom 05.05.2011 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ein (Verfahren KLM-BP-030 „Schwarzer Weg“). Ziel ist es, die bestehenden Bildungseinrichtungen sowie einen angemessenen Anteil an Grün- und Freiflächen zu sichern. Auf der Ebene des FNP sollen die Flächen, ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend als Sondergebiet, Zweckbestimmung „Bildung“ sowie, entlang der Straße Schwarzer Weg, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ berücksichtigt werden.
1.06	4	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ (im Verfahren) Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Art der baulichen Nutzung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Im östlichen Randbereich befindet sich innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ ein Kinderspielfeld.	In Anpassung an den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ erfolgt im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 1.06 - eine Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan. Eine Entwicklung des künftigen Bebauungsplan-Gebietes 044 hin zu einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist nicht zu erwarten. Deshalb wird die Fläche, die überwiegende tatsächliche Art der Bodennutzungen aufgreifend, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ dargestellt. Im östlichen Teilbereich bleibt die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten erhalten; innerhalb dieser Fläche befindet sich ein Kinderspielfeld.

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
1.07	entfällt	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ (im Verfahren)	Für die Flächen erfolgt eine Änderung im Rahmen des Verfahrens 8. FNP-Änderung (für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm).
1.08	entfällt	Flächen für Wald nördlich Stahnsdorfer Damm (östlich Geltungsbereich des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“, künftig: KLM-BP-006-f „Landesfläche Nord“)	Für die Flächen erfolgt eine Änderung im Rahmen des Verfahrens 8. FNP-Änderung (für Flächen beiderseits Stahnsdorfer Damm).
1.09	5	Geltungsbereich des Bebauungsplans KLM-BP-022 „Alte Zehlendorfer Villenkolonie“	Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Förderschule“ entfällt. Das Grundstück mit dem denkmalgeschützten Landhaus Lily Braun soll zu einem reinen Wohngebiet entwickelt werden. Es sollen die in den angrenzenden Flächen geltenden Festsetzungen übernommen werden.
Änderungen zu Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Sport- und Spielanlagen			
2.01	6	Darstellung eines Kita-Standortes westlich Heidefeld. Der Flächennutzungsplan stellt westlich der Straße Heidefeld, innerhalb des Plangebietes zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg (KLM-BP-006-d) eine Fläche für den Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen „Kita“ dar.	Das Planzeichen für den möglichen Kita-Standort wird an den tatsächlich zur Verfügung stehenden, gemeindeeigenen Standort verschoben. Die im Verfahren KLM-FNP-17 geänderte Darstellung der Grünflächen in Abgrenzung zum Allgemeinen Wohngebiet ist in der Änderung 5.01 beschrieben.
2.02	7	Darstellung eines Standortes für einen Spielplatz nördlich Stolper Weg Der Flächennutzungsplan stellt einen Spielplatz nördlich des Stolper Weges, innerhalb des Plangebietes zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg (KLM-BP-006-d) dar.	Das Planzeichen für den inzwischen realisierten Spielplatz wird an den tatsächlichen Standort verschoben. Die im Verfahren KLM-FNP-17 geänderte Darstellung der Grünflächen in Abgrenzung zum Allgemeinen Wohngebiet ist in der Änderung 5.01 beschrieben.
2.03	entfällt		
2.04	8	Darstellung des Standorts für die Post an der Hohen Kiefer Der Flächennutzungsplan stellt östlich der Straße Hohe Kiefer den Standort einer Post dar.	Der Post-Standort ist seit vielen Jahren aufgegeben und entfällt daher im Verfahren der 17. FNP-Änderung Nr. 2.04. Die frühere Deutsche (Bundes-)Post ist privatisiert. Neben der Deutschen Post AG gibt es inzwischen auch private Anbieter für die Brief- und Paketzustellung. Da für die Grundversorgung des Gemeindegebietes mit Postdienstleistungen nach heutigem Kenntnisstand keine über einzelne Geschäftsräume hinausgehenden Flächen erforderlich sind und außerdem andere private Standorte im FNP ebenfalls nicht dargestellt werden,

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
			entfällt die Standortangabe mit dem Planzeichen „Post“ im Zuge des Verfahrens der 17. FNP-Änderung.
2.05	9	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“ Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Grundstück Meiereifeld 33 als Fläche für sonstigen Gemeinbedarf im Sinne einer Standortsicherung für vorhandene Verwaltungsstandorte dar. Das Grundstück war lange Jahre Standort der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister und Teile der Verwaltung).	Der für dieses gemeindeeigene Grundstück und angrenzende Flächen geltende Bebauungsplan KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“ ist geändert worden (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 02/16 vom 29. Januar 2016) Ziel dieses Änderungsverfahrens war es unter anderem, die bisherige Zweckbestimmung in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu verändern. Auf der Ebene des FNP soll diese Veränderung nachvollzogen werden. Im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 2.05 erfolgt eine Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans.
2.06	10	Darstellung eines Standortes für einen Spielplatz nördlich Förster-Funke-Allee Der wirksame Flächennutzungsplan stellt nördlich Förster-Funke-Allee einen Spielplatz dar.	Das Planzeichen für den inzwischen realisierten Spielplatz wird an den tatsächlichen Standort verschoben, der im hier geltenden Bebauungsplan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ festgesetzt ist.
2.07	11	Darstellung eines Standortes für einen Spielplatz südlich Förster-Funke-Allee Der wirksame Flächennutzungsplan stellt südlich Förster-Funke-Allee einen Spielplatz dar.	Das Planzeichen für den inzwischen realisierten Spielplatz wird an den tatsächlichen Standort verschoben, der im hier geltenden Bebauungsplan KLM-BP-019 „Ortskern Kleinmachnow“ festgesetzt ist.
Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge			
3.01	12	Darstellungen von überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen werden im Zuge der Anpassung an die geänderte Plangrundlage (DTK-10) generalisierend in einer einheitlichen Breite mit einheitlicher Straßennamen-Beschriftung dargestellt. Als überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge werden Straßen dargestellt, auf denen bei der gemeindeweiten Verkehrserhebung 2014 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktagen (DTV_w) von mehr als 4.000 Kfz pro Werktag festgestellt wurde. Die damit einzubeziehenden Straßen sind deckungsgleich mit den bisher im FNP dargestellten Hauptverkehrsstraßen. Zu verlängern ist lediglich die Kennzeichnung des Stolper Weges. Dieser weist, bedingt durch die Ansiedlung weiterer

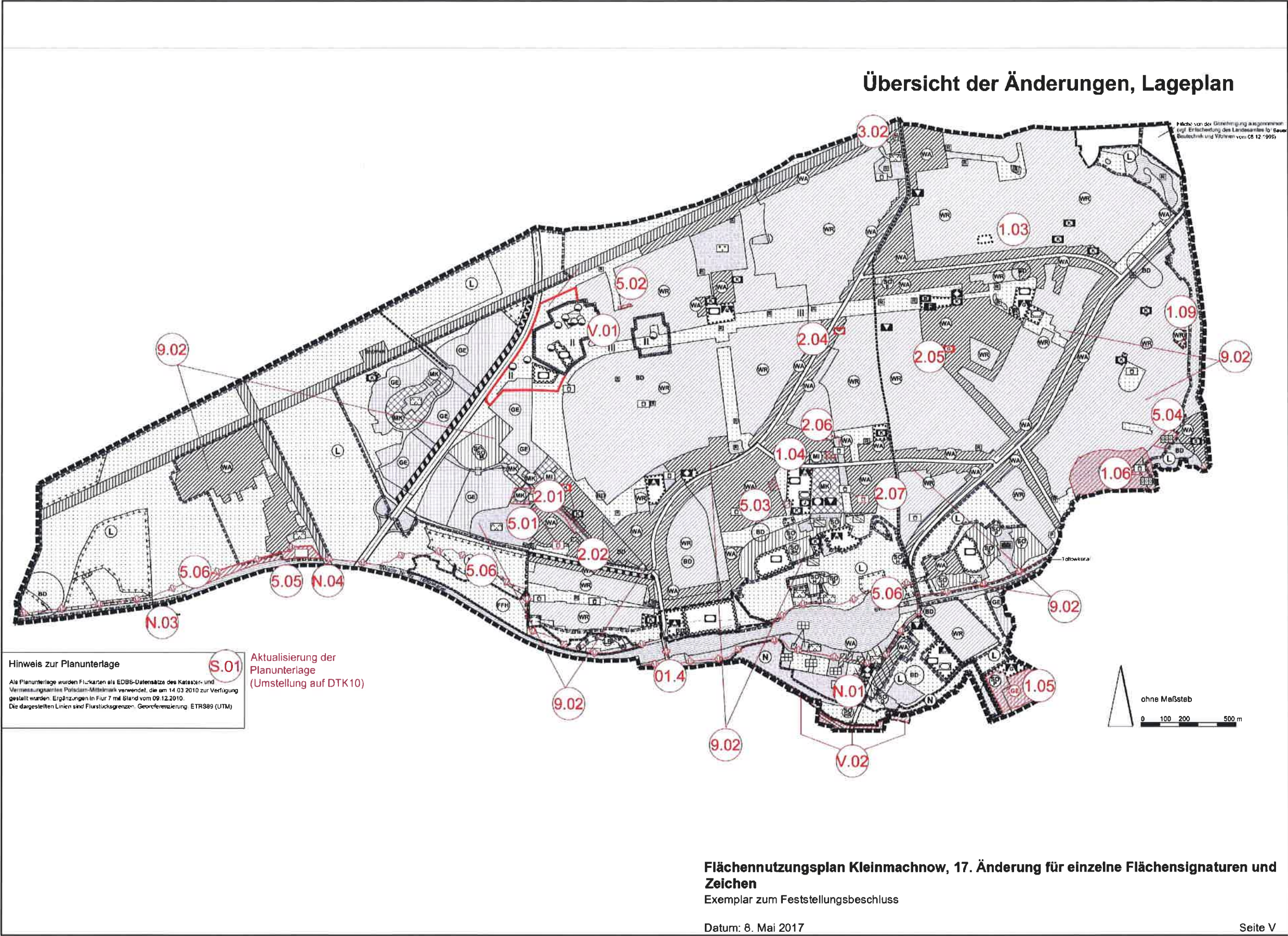
Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
			Gewerbebetriebe im Europarc Dreilinden, auch nordwestlich der BAB-Anschlussstelle einen DTVw von > 4.000 Kfz auf.
3.02	13	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-043 „Adam-Kuckhoff-Platz/ An der Stammbahn“ Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich Adam-Kuckhoff-Platz, Straße An der Stammbahn/Ecke Karl-Marx-Straße ein Allgemeines Wohngebiet dar.	Tatsächlich genutzt wird das gemeindeeigene Grundstück unmittelbar westlich der Karl-Marx-Straße als Stellplatzfläche. Der am 31.08.2012 in Kraft getretene Bebauungsplan KLM-BP-043 „Adam-Kuckhoff-Platz/An der Stammbahn“ setzt das Grundstück, unter Einbeziehung hinzuerworbener privater Grundstücke, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ fest. Damit wird im unmittelbaren Umfeld des Marktplatzes Adam-Kuckhoff-Platz sowie des potentiellen Haltepunktes der z.Zt. noch stillliegenden Eisenbahnstrecke „Potsdamer Stammbahn“ die Möglichkeit zur Erweiterung des Stellplatzangebotes gesichert. In Anpassung an die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt, der Darstellungssystematik des FNP folgend, eine Darstellung der Fläche als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für den ruhenden Verkehr“.
Grünflächen			
5.01	14	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-d „Plangebiet zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg“ Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Arten der baulichen Nutzung dar: • allgemeines Wohngebiet (WA) zwischen Stolper Weg und Stahnsdorfer Damm • Grünfläche (Grünzug)	In Anpassung an die Festsetzungen des am 29.11.2002 in Kraft getretenen Bebauungsplans KLM-BP-006-d „Plangebiet zwischen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg“ erfolgt im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 5.01 eine Änderung zu den Flächenabgrenzungen „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“. Die geänderten Darstellungen der Standorte von Kita bzw. Kinderspielplatz sind in den Änderungen 2.01 bzw. 2.02 beschrieben und werden im Rahmen dieser Änderung entsprechend übernommen.
5.02	15	Fläche für Wald nördlich R.-Breitscheid-Straße Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Art der baulichen Nutzung dar: • Fläche für Wald	Die Fläche soll künftig als öffentliche Grünfläche bzw. als straßenbegleitendes Grün genutzt werden. Sie soll außerdem zur Erschließung (Grundstückszufahrten) der im Bebauungsplan KLM-BP-010 „Musikerviertel“ gelegenen Grundstücke R.-Breitscheid-Straße 61-69 nutzbar sein. Aufgrund dieser Änderung der Planungsziele wird die Fläche im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 5.02 als Grünfläche dargestellt.

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
5.03	16	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-019-8 „Barrierefreies Wohnen Heinrich-Heine-Straße“ Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Arten der baulichen Nutzung dar: • allgemeines Wohngebiet (WA) • Fläche für Wald	In Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans KLM-BP-019-8 erfolgt im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 5.03 eine Änderung der Flächendarstellungen. Anstelle der Darstellung einer Teilfläche als Wald erfolgt eine Darstellung als Grünfläche. Diese wird im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkanlage“ qualifiziert. Die als Allgemeines Wohngebiet dargestellte Fläche wird im markierten Änderungsbereich ebenfalls als Grünfläche dargestellt, der Bebauungsplan qualifiziert sie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Private Parkanlage und Mietergärten.
5.04	17	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-024 „Östlich des Erlenweges“ Der FNP stellt innerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Änderung als Arten der baulichen Nutzung dar: • reines Wohngebiet (WR)	Das für diese Fläche im Jahr 1997 eingeleitete Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-024 „Östlich des Erlenweges“, das die Festsetzung als Wohnbaufläche zum Ziel hatte, wurde nicht abgeschlossen. In der Sitzung vom 19.03.2009 beschloss die Gemeindevertretung mit DS-Nr. 059/09 vielmehr, das Bebauungsplan-Verfahren einzustellen. Damit bleibt es bei der tatsächlichen Nutzung als Grünfläche, Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, wie schon auf den südlich und östlich angrenzenden Grundstücken. Die Fläche wird im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 5.04 entsprechend dargestellt.
5.05	18	Vermerk: Fläche für den Ausbau Teltowkanal Der Flächennutzungsplan vermerkt am nördlichen Ufer des Teltowkanals, westlich der Trasse der Friedhofsbahn planungsbefangene Flächen, die für den früher angedachten Ausbau des Teltowkanals vorgehalten wurden.	Im Bereich dieser Fläche befindet sich der privat betriebene Campingplatz Dreilinden. Die Flächen des Campingplatzes werden im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 5.05 entsprechend der aktuellen Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz/ Campingplatz dargestellt.
5.06	19	Fläche für Wald im nördlichen Uferbereich des Teltowkanals	Die Stadt Teltow sowie die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf haben 2008/09 im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit festgelegt, gemeinschaftlich das Projekt eines durchgehenden Rad- und Wanderweges beiderseits des Teltowkanals voranzutreiben. Dieser Uferweg soll die drei Kommunen miteinander verbinden, die Teltowkanal- aue touristisch erschließen und die

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
			wichtige Verknüpfung zwischen Berlin und Potsdam für Radfahrer und Fußgänger ermöglichen. Aufgrund dieser übergeordneten Bedeutung des Uferweges erfolgt im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. 5.06 eine generalisierende Darstellung des angestrebten Wegeverlaufs innerhalb der Kleinmachnower Gemarkung, entlang des nördlichen Ufers des Teltowkanals sowie zwischen Schleusenbrücke und Zehlendorfer Damm/Friedensbrücke im Bereich Allee am Forsthaus und im Alten Dorf auch südlich der Bundeswasserstraße. Zum Uferwanderweg ergeben sich Berührungspunkte zur BAB A 115, die im weitergehenden Verfahren bereits berücksichtigt wurden. Auf Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 02.03.2017 werden am Nordufer des Machnower Sees ein Bodendenkmal ergänzt und am Südufer 2 Bodendenkmale. Die Bodendenkmale werden nachrichtlich übernommen.
Sonstiges (sonstige Änderungen und Anpassungen)			
9.01	23	Flächen der Gemeinde Stahnsdorf mit der Nutzung Fläche für Wald	wird in V 02 geführt.
9.02	20	Aktuelle Darstellungen von Altlastenstandorten gemäß Schreiben der Unteren Bodenschutzbehörde vom 11.07.2016	Die mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bodenschutzbehörde mitgeteilten Altlastenstandorte gemäß dem Altlastenkataster werden als sonstige Planzeichnung im Rahmen der 17. FNP-Änderung angepasst.
Nachrichtliche Übernahmen			
N.01	21	Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans neu festgelegten Grenzen	Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes KLM-BP-007 „Altes Dorf“ wurden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Parforceheide (LSG) herausgenommen. Im Verfahren KLM-FNP-17 - Änderung N.01 – erfolgt nun eine Anpassung der nachrichtlich übernommenen LSG-Grenze entsprechend der durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV, jetzt MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) neu festgelegten Grenzen.
N.02	22	Vermerk: von Flächen für Bahnanlagen	Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Flächen,

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
		Im wirksamen Flächennutzungsplan werden Flächen für Bahnanlagen (Trasse der Potsdamer Stammbahn und Trasse der sog. Friedhofsbahn) mit der Anmerkung „Trassenfreihaltung“ als Vermerk aufgeführt.	die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden. Dies trifft auf die Flächen für Bahnanlagen zu. Es erfolgt daher eine Korrektur der Zeichenerklärung. Anstelle eines Vermerks werden die gewidmeten Trassen der Potsdamer Stammbahn sowie der Friedhofsbahn als Nachrichtliche Übernahme in die Legende aufgenommen. Die Bahnstrecken sind z.Zt. nicht in Betrieb, eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken erfolgte jedoch nicht.
N.03 – N.04	23	Angleichung der Darstellungen von Brückenbauwerken in ihrer tatsächlichen Lage	Im wirksamen Flächennutzungsplan werden Brückenbereiche, d.h. Bereiche in zwei Ebenen einheitlich dargestellt. Die denkmalgeschützte ehem. Brücke der Bundesautobahn A 115 östlich Dreilinden wird durch ein Zeichen markiert, die Brücke der z. Zt. stillliegenden sog. Friedhofsbahn (Bf. Wannsee – Stahnsdorf, Südwestfriedhof – S-Bf. Teltow Stadt)) wird angepasst an die tatsächlichen Höhenverhältnisse vor Ort über den Teltowkanal geführt.
N.05 – N.06	entfällt		
Vermerke			
V.01	24	Grenzen des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow	Zur Deckung des steigenden Trinkwasserbedarfs in der Gemeinde Kleinmachnow sind im Bereich des Wasserwerkes Kleinmachnow neue Trinkwasserbrunnen geplant und zum Teil bereits realisiert. Zum Schutz der Erweiterungen werden die Grenzen des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow in den Schutzzonen I (Fassungsbereiche Wasserwerksbrunnen, Bestand und Vorplanung) und engere Schutzzone II neu zu fassen sein. Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB werden diese in Aussicht genommenen neuen Abgrenzungen im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. V.01 vermerkt.
V.02	25	Gebietstausch Die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf haben beschlossen, im Bereich Zehlendorfer Damm, Bäkedamm/Wilhelm-Kütz-Straße einen Gebietstausch vorzunehmen. Dazu erfolgten entsprechende Beschlussfassungen	Das Verfahren der sog. freiwilligen Gebietsänderung ist noch nicht abgeschlossen, die erforderliche Genehmigung durch das Land Brandenburg steht noch aus. In Vorbereitung der Genehmigung soll im Verfahren der 17. FNP-Änderung auf die nach Abschluss des Tausches auf die dann erforderliche Anpassung des FNP aufmerksam gemacht werden.

Änd. Nr.	Seite	Darstellung im FNP, wirksame Fassung (Neubekanntmachung v. 31.07.2014)	beabsichtige künftige Darstellung/ Begründung der Änderung (Stand 08.05.2017 [01.06.2017])
Hinweise			
H.01	26	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG Der wirksame Flächennutzungsplan führt gesetzlich geschützte Biotop als Nachrichtliche Übernahmen.	Biotop werden nicht auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) festgesetzt, sondern stehen per Gesetz unter Schutz. Ihre Nachrichtliche Übernahme kann nicht erfolgen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist nach der „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ des Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (MIL) eine Verdeutlichung der Flächen in Form eines Hinweises möglich. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) besteht die Möglichkeit zu „Hinweisen“ gemäß § 5 Abs. 4 BauGB jedoch nicht. Die gesetzlich geschützten Biotop werden daher nicht mehr im FNP selbst, sondern auf einer Beikarte in der Begründung wiedergegeben.
Sonstiges			
S.01	27	Planunterlage EDBS-Datensätze des Kataster- und Vermessungsamtes Potsdam-Mittelmark Planunterlage des Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.07.2014 sind Flurkarten als EDBS-Datensätze des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.	Entsprechend der Flächennutzungspläne der Nachbarkommunen Teltow und Stahnsdorf erfolgt eine Aktualisierung der Planunterlage. Die Planunterlage für den FNP Kleinmachnow wird im Verfahren der 17. FNP-Änderung unter Nr. S.01 von der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) auf die digitale Topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000 (DTK10) umgestellt.
S.02	entfällt		



Übersichtsplan

5 Mögliche Auswirkungen der FNP-Änderung

Auswirkungen auf Gebiete mit baulichen Nutzungen

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Änderungen des FNP 1.03, 1.04, 1.06, 1.09 im Wesentlichen um kleinteilige Änderung in der Art der Nutzung vorwiegend in Anpassung an vorhandene Bebauungspläne handelt, sind auch die Auswirkungen auf bauliche Nutzungen insgesamt als gering einzustufen. Auswirkungen durch die Anpassungen von Flächen im FNP, die sich aus rechtskräftigen Bebauungsplänen ergeben, und gegebenenfalls daraus entstehende Konflikte mit anderen Flächennutzern, die sich aus der Änderung der Art der Nutzung ergeben könnten, wurden im Rahmen der Aufstellungen der Bebauungspläne überprüft.

Ebenso bewirken die als „Klarstellungen“ einzustufenden Anpassungen von Planzeichen an die korrekten Standorte sowie eine einheitliche Darstellung der übergeordneten Verkehrsflächen keine Auswirkungen auf Gebiete mit baulichen Nutzungen.

Nach Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (jetzt: Landesamt für Umwelt – LfU) mit Schreiben vom 05.07.2016 werden die südlichen Bereiche des Gemarkungsgebietes von den Wasserständen des Teltowkanals beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Daher werden entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen empfohlen, die in weitergehenden Planungen zu beachten sind.

Zum Immissionsschutz bestehen im Rahmen der Nutzungsänderungen in Verbindung mit den Hinweisen auf die Bebauungspläne keine Bedenken.

Auswirkungen auf Infrastruktur- und Bildungseinrichtungen

Auswirkungen auf Infrastruktur- und Bildungseinrichtungen ergeben sich durch die Planänderungen im Rahmen der 17. FNP-Änderung nicht. Die für die Gemeinde benötigte und gewollte Infrastruktur- und Bildungseinrichtungen werden an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Auswirkungen auf die Verkehrssituation

Hinsichtlich der verkehrlichen Situation ergeben sich durch die Planänderung keine Veränderungen. Aufgrund der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplanes werden nur die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Durch die im Zuge der Umzeichnung erfolgte einheitliche Darstellung der übergeordneten Verkehrsflächen ergeben sich keine Veränderungen.

Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft werden im Rahmen des zur Planänderung zu erstellenden Umweltberichtes (§ 2 Abs. 4 BauGB) dargelegt. Hier werden auch die Hinweise des Landkreises als der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aus dem Schreiben vom 11.07.2016 behandelt. Mit Schreiben

vom 02.03.2017 teilt der Fachdienst Naturschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit, dass die UNB keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur Planung hat.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu geben. Insbesondere die Hinweise auf die Aktualisierung des Altlastenkatasters werden berücksichtigt.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind aufgrund der Änderungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Auswirkungen auf Waldflächen

Mit Schreiben vom 30.06.2016 verweist der Landesbetrieb Forst Brandenburg auf eine Betroffenheit von Waldflächen durch die geplanten Änderungen. Durch die Änderungen 2.02 und 2.06 werden keine Waldflächen berührt. Auch die Änderungen 5.01 und 5.06 berühren keine Waldflächen.

Bei den Änderungen 5.02 und 5.03 werden sehr kleinflächig als Wald dargestellte Flächen gemäß den Zielen der Gemeinde als Grünflächen dargestellt. Ein Erfordernis zur Waldumwandlung war in den nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen zu prüfen.

Der Uferwanderweg Teltowkanalau, der in der Änderung 9.01 dargestellt wird, verläuft durch Waldflächen, in Teilen auf bestehenden Waldwegen. Die Planungen sind bzw. werden jeweils mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt.

Landschaftsplan Kleinmachnow

Aufgrund der Veränderungen von Nutzungen durch die Anpassungen an Bebauungspläne ergeben sich geringfügige Änderungserfordernisse für den Landschaftsplan (LP). Somit können sich Konflikte mit den landschaftsplanerischen Zielsetzungen ergeben, auch wenn durch die Kompensationskonzepte, die im Rahmen der B-Pläne erstellt wurde, die Eingriffe in Natur und Landschaft als nicht mehr erheblich zu beurteilen sind.

Die bisherigen Darstellungen des Landschaftsplanes entsprechen nach Änderung des FNP nicht mehr den dort gemachten Darstellungen. Aufgrund der Vielzahl der durchgeführten Änderungen im Rahmen von Änderungsverfahren sowie aufgrund der Änderung gesetzlicher Grundlagen seit seiner Aufstellung soll der Landschaftsplan Kleinmachnow insgesamt fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

6 Verfahren

Der Flächennutzungsplan Kleinmachnow (FNP) ist zurzeit in der Fassung der 14. Änderung vom 30.01.2014 wirksam und wurde in dieser Fassung am 31.07.2014 neu bekannt gemacht (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 12/2014 vom 31.07.2014).

Die Gemeindevertretung hat am 26.03.2015 die **Einleitung** der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow beschlossen. Mit Beschluss vom 19.05.2016 hat sie die städtebaulichen Ziele des Verfahrens präzisiert, es wird nunmehr unter der Bezeichnung **17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für einzelne Flächensignaturen und Zeichen KLM-FNP-17** weitergeführt. Vorgesehen ist überwiegend eine Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an Inhalte bereits rechtswirksamer oder im Verfahren befindlicher Bebauungspläne.

Die Gemeinsame Landesplanung (GL) wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung gebeten.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte am 06.12.2016 in Form einer Erörterungsveranstaltung.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** erfolgt mit Schreiben vom 06.06.2016.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bestätigt die Anpassung der Planänderungen der 17. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung.

Die von weiteren Trägern gegebenen Hinweise und Anregungen wurden in der Begründung ergänzt. Zu den seitens des Landkreises, Untere Bodenschutzbehörde ergänzten Hinweise auf aktuelle Altlastenstandorte erfolgt eine Planergänzung.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgten weitere Hinweise durch den Landkreis, Untere Naturschutzbehörde. Danach sind für die Erstellung des Umweltberichtes die Inhalte des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes als ausreichend anzusehen. Es sind keine detaillierten Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erforderlich. Auf Grund der Art der Änderung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfungen führen die Hinweise und Einwendungen zu geringfügigen Anpassungen des Entwurfes, die Begründung wird einschließlich Umweltbericht fortgeschrieben.

Am 15.12.2016 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf der 17. Änderung des FNP. Mit Schreiben vom 24.01.2017 erfolgte die **förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bestätigt erneut die Anpassung der Planänderungen der 17. Änderung an die Ziele der Raumordnung. Die von weiteren Trägern öffentlicher Belange gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Auf Hinweis der Denkmalschutzbehörde des Landkreises erfolgt eine Ergänzung von Bodendenkmalen im Bereich des Machnower Sees. Die genannten Denkmale werden nachrichtlich übernommen. Weitere Änderungen in der Planzeichnung ergeben sich nicht.

Im Zeitraum 21.02. bis einschließlich 31.03.2017 erfolgte die öffentliche Auslegung des FNP-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

Der Abwägungs- und der Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow für einzelne Flächensignaturen und Zeichen liegt der Gemeindevertretung zur Sitzung am 1. Juni 2017 zur Beratung vor.

[wird ergänzt]

7 Rechts- und Planungsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. I, Nr. 14)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr.5)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

8 Umweltbericht

8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB regelt die Inhalte des Umweltberichts.

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung bzw. Planänderung auf die Umwelt bilden die fachgesetzlichen Ziele und Pläne, die die auf die Umwelt bezogenen Zielkonzeptionen des Bundes und der Länder umsetzen. Eine weitere wesentliche Grundlage bildet der Landschaftsplan Kleinmachnow, der im Rahmen der Bearbeitung der 17. Änderung des FNP anzupassen ist bzw. der aufgrund der bisher erfolgten Änderungen fortgeschrieben wird.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber vorgesehen, die Prüferfordernisse auf den jeweilig unterschiedlichen Planungsebenen abzuschichten (§ 14 UVPG). Danach ist jeder Plan auf seiner Stufe nur insoweit einer Umweltprüfung zu unterziehen, wie dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wesentlichen Aspekte werden geprüft und dargelegt, wobei sich die vorliegende Prüfung ausschließlich auf die Darstellungsänderungen im Maßstab des FNP (1 : 10.000) bezieht. Gemäß dem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde ergeben sich keine Anforderungen zur detaillierten Erhebung zu einzelnen Schutzgütern.

Die Ebene des FNP ist für manche Fragen und Prüferfordernisse aufgrund der nur kleinmaßstäblichen Darstellung der zukünftigen Nutzungen oder auch der notwendigen Detailkartierungen ungeeignet. In diesen Fällen wird eine weitergehende Abschtichung und Konkretisierung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert und dort vorgenommen. Dies trifft insbesondere zu auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Aspekte, die sich im FNP lediglich ansatzweise, d.h. im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung prüfen lassen. Es muss sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit des FNP in seinen Grundzügen gewährleistet ist. Aufgrund der Art der Änderungen sind auch nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Da der Flächennutzungsplan teilweise im Parallelverfahren zu Bebauungsplänen geändert wird, zu denen im Rahmen der Umweltprüfung umfangreiche Untersuchungen insbesondere zu den Schutzgütern Biotop und Arten (auch besonderer Artenschutz) sowie zum Immissionsschutz durchgeführt werden, wird im

Umweltbericht zur FNP-Änderung auf die dortigen Daten und Untersuchungen verwiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung über die Planänderung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Seitens der Träger öffentlicher Belange erfolgten weitere Hinweise zum Umweltbericht durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark im Hinblick auf das Erfordernis zur Umweltprüfung und der Vorlage eines Umweltberichtes sowie die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Darstellung der Altlastenflächen.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung Technischer Umweltschutz verweist auf die im Hinblick auf das Schutzgut Wasser zu beachtende Bundeswasserstraße Teltowkanal sowie auf eine mögliche Wasserproblematik im südlichen Bereich der Gemarkung Kleinmachnow. Dieser wird von den Wasserständen des Teltowkanals beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen werden daher empfohlen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass hier Flächen bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst werden.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden für die einzelnen Änderungen geprüft und sind entweder nicht relevant oder wurden im Rahmen der bereits durchgeführten Bebauungsplanverfahren beachtet.

Die Gemeinde Kleinmachnow legt im Rahmen des Planverfahrens fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden auf den Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes. In Übereinstimmung mit der Einschätzung der UNB sind für die Erstellung des Umweltberichtes im Rahmen der 17. Änderung des FNP die Inhalte des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes als ausreichend anzusehen. Es wurden keine detaillierten Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erforderlich. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1-4 BNatSchG beschränkte sich der Umweltbericht zum FNP auf die Prüfung, ob zu erwarten ist, dass der Verwirklichung der Planung unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegen stehen werden.

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung beschränkt sich für die zu prüfenden Schutzgüter auf die Änderungsbereiche der 17. FNP-Änderung, da erhebliche Auswirkungen auf Nachbarbereiche nicht zu erwarten sind.

8.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bauleitplans

Die Darstellung der Inhalte der 17. FNP-Änderung sind dem Kap. 4 zu entnehmen.

Insgesamt werden im Flächennutzungsplan Kleinmachnow die in Tabelle 1 dargestellten Flächen neu dargestellt bzw. einer anderen Nutzung zugeordnet.

8.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und den in Fachplänen festgelegten Ziele und Art ihrer Berücksichtigung

Neben den Vorschriften des Baugesetzbuches mit den umweltbezogenen Zielsetzungen der §§ 1 und 1a BauGB existieren eine Reihe weiterer für die Bauleitplanung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit umweltschützendem Charakter sowie übergeordnete Planungen mit Zielaussagen zum Umweltschutz, die als Grundlagen und Bewertungsmaßstäbe für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung heranzuziehen sind.

Dies sind vor allem die Ziele gemäß

- Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, BbgNatSchG, Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechtes - BbgNatSchAG),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (BImSchVO, DIN 18005, TA Lärm/TA Luft).

Die jeweiligen Schutzziele werden aufgezeigt und soweit möglich im FNP beachtet bzw. durch entsprechende Festlegungen in einem der nachfolgenden Bebauungspläne gesichert.

Auf der Grundlage der Darlegung von Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen sowie der gemäß den Eingriffsermittlungen der Bebauungspläne ermittelten Ausgleichsmaßnahmen werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet.

Nach derzeitiger Einschätzung ergeben sich aufgrund der Art der Änderungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Für vorkommende „europäisch geschützte“ Arten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 BNatSchG nicht berührt. Die Inanspruchnahme von Boden wird auf das unabdingbare Maß begrenzt.

Bei den Fachplanungen sind die Zielaussagen des Landschaftsprogramms Brandenburg, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie des Landschaftsplans Kleinmachnow in der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

8.3.1 Landschaftsprogramm Brandenburg (Dezember 2000)

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) benennt für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsschutzes die folgenden schutzgutbezogenen Ziele für das Gemeindegebiet von Kleinmachnow

Entwicklungsziele:

Das Landschaftsprogramm sieht als Handlungsschwerpunkt die Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungsräume.

Schutzgut Biotope und Arten / Lebensgemeinschaften

Im Gemeindegebiet sieht das Landschaftsprogramm die Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im besiedelten Bereich vor. Waldbiotope sind unabhängig von ihrer Ausprägung als wertvolle Biotope eingestuft. Sie sind in Verbindung mit den großen, zusammenhängenden naturnahen Laub- und Mischwaldgebieten der Parforceheide zu sichern und zu entwickeln.

Boden

Im Gemeindegebiet von Kleinmachnow befinden sich wertvolle, d.h. naturnahe Böden nur in geringerem Flächenanteil. In kleinen Bereichen wird auf die nachhaltige Sicherung der Potenziale der forstwirtschaftlich genutzten Böden durch Boden schonende Bewirtschaftung der Böden hingewiesen.

Wasser

In der Gemeinde befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Im gesamten Gebiet sind die Sicherung der Grundwasserneubildung sowie der Schutz des Grundwassers gegen flächenhafte Stoffeinträge zu gewährleisten. Vor allem in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten soll die Grundwasserbeschaffenheit gesichert werden.

Die Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit soll sichergestellt werden. Zudem sollen sich Art und Intensität der Flächennutzungen in den Waldbereichen am Grundwasserschutz orientieren, so dass Stoffeinträge vermieden werden.

Klima/Luft

Das Landschaftsprogramm stellt südlich des Gemeindegebietes Kaltluftstaugebiete mit stark reduzierten Austauschverhältnissen dar, in denen bodennah emittierende Nutzungen zu vermeiden sind. Für das Gemeindegebiet sind keine Schwerpunkte zur Sicherung der Luftqualität benannt.

Landschaftsbild

Die Gemeinde Kleinmachnow liegt naturräumlich in der Region der Mittleren Mark. In den westlichen Waldbereichen der Gemeinde wird die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters - Waldflächen im schwach reliefierten Platten- und Hügelland - als Ziel formuliert. Das mittlere bis östliche Gemeindegebiet ist als Niederung charakterisiert.

Erholung

Für das gesamte Gemeindegebiet steht nach LaPro als wichtigstes Entwicklungsziel für die Erholung die Entwicklung der siedlungsnahen Freiräume für die Naherholung im Berliner Umland im Vordergrund.

Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft

Die Planänderungen berühren mit Ausnahme der Klarstellung der Schutzgebietsgrenze Parforceheide (Änderung N01) keine Vorrang- und Vorsorgegebiete.

8.3.2 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde 2006 fortgeschrieben und aktualisiert. Er benennt die folgenden auf die Änderungen des FNP zu beziehenden Entwicklungsziele und Leitbilder:

Entwicklungsziele sind für den Raum Kleinmachnow für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften vor allem der Erhalt und die Aufwertung von Laubwäldern und Laubholzforsten. So auch im Gebiet des Änderungsbereiches. Hier soll eine langfristige Entwicklung von naturnahen Laubwaldgesellschaften mit strukturreichen Waldrändern erfolgen.

Zum Schutzgut Wasser ist für den Teltow-Kanal einschließlich des Machnower Sees die Aufwertung des Gewässers als Entwicklungsziel benannt.

Zum Landschaftsbild und der landschaftsbezogenen Erholung wird die Aufwertung der Siedlungsgebiete mit Erhalt von Gärten und Freiflächen benannt. Für den Teltowkanal und den Machnower See gilt der Erhalt und die Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

8.3.3 Landschaftsplan Kleinmachnow

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinmachnow wurde ein Landschaftsplan (LP) erarbeitet. Die Inhalte des Landschaftsplanes sind unter Abwägung in den Flächennutzungsplan eingeflossen.

Die kleinteiligen Änderungen im Rahmen der 17. FNP-Änderung sind im gesamten Gemarkungsgebiet verteilt. Der Landschaftsplan stellt die Flächen im Änderungsbereich 1.03 analog zur Darstellung des FNP als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Auch die Änderungsflächen 1.04 sowie 1.06 und 1.07 sind analog zum FNP dargestellt.

Für die Änderung 1.05 ergeben sich im Landschaftsplan abweichende Darstellungen im Bereich des Schulstandortes sowie im östlichen Teilbereich, der im LP noch als gemischte Baufläche dargestellt ist.

Die Änderungen 2.01-2.07 sowie 3.01 haben keine Auswirkungen auf den Landschaftsplan, auch die Änderungsfläche 3.02 ist analog zum FNP dargestellt. Die Änderung 5.01 bis 5.3 erfolgen im Rahmen von B-Plan-Änderungen, die Zielaussagen des LP waren hier anzupassen.

Die Darstellung des Rad- und Wanderweges (Uferweg Teltowkanalauflage) entspricht den Zielaussagen des Landschaftsplans, der vorhandene Campingplatz ist im LP noch als Wohnbaufläche dargestellt.

Die übrigen Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen auf den Landschaftsplan.

8.4 Beschreibung und vorläufige Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet

Im Folgenden werden die im Rahmen der Umweltprüfung zu beachtenden Belange und Schutzgüter des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bezogen auf die Gemarkungsfläche von Kleinmachnow und differenziert auf die Änderungen im Rahmen der 17. FNP-Änderung beschrieben und bewertet.

Die Bewertung bildet die Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen und die Prognosen des Umweltzustandes.

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
Schutzgut Mensch	Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen der Umweltprüfung einerseits in Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft und der Erholungseignung und Aufenthaltsqualität des Plangebietes betrachtet und andererseits in Verbindung mit gesundheitlichen Aspekten wie Verlärmung von Siedlungsräumen und von erholungsrelevanten Grünflächen und dem Schutz vor Schadgasen und Geruchsemissionen.
Erholungssituation	Erholungssituation Die Voraussetzungen für Naherholung sind in der Gemeinde Kleinmachnow als gut zu bewerten. Naturbezogene Erholung ist für viele Kleinmachnower verbunden mit der Nutzung des eigenen Gartens aber auch mit einer ruhebezogenen Erholung in nahegelegenen Landschaftsbereichen wie dem Buschgraben, dem Machnower Busch, dem Uferbereich des Teltowkanals, dem Machnower See, dem Bäketal und dem Bannwald. Innerhalb der Siedlungsgebiete sind wohnungsnahe Erholungsflächen, wie die in das Siedlungsgebiet hineinragenden Waldflächen, kleinere Parkanlagen und Grünflächen in unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlichen Nutzungsqualitäten vorhanden. Beliebte Ausflugsziele sind gemäß Landschaftsplan die (Neue) Hakeburg auf dem Seeberg und der Machnower See, die Schleuse Kleinmachnow, das Bäketal und die Bäkemühle mit dem Bereich des alten Dorfkerns von Kleinmachnow. Auch die größeren forstwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der BAB A 115, südlich des Stolper Weges und im Bereich des Seebergs sowie die Kiebitzberge sind als siedlungsnahe Erholungsräume einzustufen. Defizite im Hinblick auf die Erholungsnutzung ergeben sich vor allem durch die zerschneidende Verkehrsstrasse der A 115.

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	Hinsichtlich der Grünflächenversorgung mit Richtwerten von 6 m²/EW für wohnungsnahen Grünflächen und 7 m²/EW für siedlungsnahen Grünflächen verweist der Landschaftsplan (1998) auf ein mögliches Defizit an öffentlichen Spiel- und Bewegungsflächen, das sich mit zunehmender Einwohnerentwicklung verstärkt. Bei der Bilanzierung ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der größte Teil der Wohnbauflächen durch Einzel-, oder Doppel- und Reihenhäuser mit Gärten genutzt ist, so dass der Bedarf an wohnungsnahen Grünflächen in der Gemeinde zu relativieren ist. Auf eine Bezifferung dieses Defizits in Anlehnung an die Versorgungsrichtwerte wurde im Landschaftsplan daher verzichtet. Mögliche Auswirkungen auf die Naherholung ergeben sich nach derzeitiger Einschätzung durch die kleinteiligen Änderungen überwiegend in der Art der Nutzung nicht.
Schallschutz	Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall ist in den verschiedenen Lärmschutzverordnungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der DIN 18005 zum Schallschutz im Städtebau geregelt. In Kleinmachnow gehen Schallbelastungen vorrangig von der Bundesautobahn A115 sowie den überörtlichen und teilweise den örtlichen Hauptverkehrsstraßen wie der L77 (Zehlendorfer Damm) und den Straßen Hohe Kiefer, Förster Funke-Allee und Thomas-Müntzer-Damm aus. Wohngebiete und Freiräume in Randbereichen zu den genannten Trassen weisen demnach hohe Empfindlichkeiten auf. In diesen Bereichen ist der Schutz der Wohnbevölkerung besonders zu beachten. Die durch die Planänderungen bedingten möglichen Schallbelastungen wurden seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Immissionsschutz geprüft. Die Belange des Immissionsschutzes wurden für einige Änderungsflächen im Rahmen der weiteren, verbindlichen Planung berücksichtigt. Unverträgliche Nutzungsnachbarschaften auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind nicht zu erwarten.
Lufthygiene	Entlang der Verkehrsstraßen ergeben sich Belastungen durch Schadstoffeinträge, die über Luft- sowie Boden- und Grundwasserfrachten verteilt werden. Die östlichen Siedlungsbereiche innerhalb der Gemarkung bis zur BAB A 115 werden in ihrer bioklimatischen und lufthygienischen Situation im Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark (2006) als belastet eingestuft. Durch die vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine Veränderungen in der lufthygienischen Situation.
Schutzgut Landschaft	Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut steht das Landschaftsbild, d. h. optische Eindrücke im Vordergrund. Hierbei ist auf Elemente des Landschaftsbildes unter den

Thema	Umweltqualitäten und Empfindlichkeiten
	Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit abzustellen. Daneben haben die Kriterien Erlebnisqualität und Ausprägung von Identifikationspunkten eine besondere Bedeutung.
Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft	Das Gebiet von Kleinmachnow weist aufgrund der baulichen Prägung vor allem im östlichen Teilbereich nur eine insgesamt geringe landschaftliche Vielfalt auf. Die Teilräume „Teltowhochfläche“, „Bäkeniederung“ und „Buschgrabentalung“ lassen sich als Raumelemente aber noch ablesen. Die Eigenart des Plangebietes wird gemäß Landschaftsplan durch die Nutzungs- und Siedlungsstruktur geprägt. Im Vordergrund steht dabei der „Dualismus“ zwischen Siedlungsgebiet im Osten und Waldfläche im Westen des Plangebietes. Das Hereinreichen des Waldes entlang des Teltowkanals, des Bannwaldes, einzelner Waldzellen sowie der hohe Waldbaumanteil einzelner Siedlungsbereiche bieten eine Verzahnung von Siedlung und (Wald-)Landschaft, die als prägend erlebt wird und im Wesentlichen die Eigenart des Landschafts- und Ortsbildes ausmacht. Im Westen prägen Autobahn, z. Zt. stillliegende Bahnstrecke („Potsdamer [Stamm-]Bahn“) und ehemaliger Mauerstreifen als lineare Strukturen das Landschaftsbild mit und dokumentieren die Beanspruchung der nicht besiedelten Landschaftsteile des Gemeindegebietes. Durch die vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes.
Schutzgut Boden	Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, Träger der natürlichen Vegetation sowie der Kultur- und Nahrungspflanzen. Er erfüllt Filter-, Puffer- und Schutzfunktionen und ist Element der Klimaentwicklung. Darüber hinaus erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
Naturräumliche Gliederung	Naturräumlich betrachtet gehört Kleinmachnow zur Großlandschaft der „Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen“ (SCHOLZ, 1962). Innerhalb dieses Landschaftsraumes lässt sich das Gemeindegebiet der „Teltow-Platte“ zuordnen, einem ebenen bis flachwelligen Grundmoränenplateau mit mittleren Höhen von 40-55 m ü. NN und nur geringen Reliefunterschieden. Die bedeutendste Talrinne ist das Bäketal, eine Niedermoorrinne, die heute teilweise überformt ist durch den künstlich angelegten Teltowkanal.
Böden	In den vorwiegend sandigen Substraten der Grundmoränenplatte, die im Plangebiet anstehen, haben sich sandige Braun- und Rostbraunerden gebildet. Auf Flugsandflächen entwickelten sich Regosole. In den humusreichen alluvialen Ablagerungen von Bäketal und Buschgraben sowie im Nahbereich der Pfuhe bildeten sich